

30.09.2025

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Ausführung des § 47 Absatz 1b des Asylgesetzes (Ausführungsgesetz Asylgesetz – AG AsylG)

A Problem

Durch die in den letzten Jahren hohen Zugängen von Geflüchteten stehen die Kommunen weiterhin unter Druck bei der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten. Dadurch sind insbesondere die kommunalen Ausländerbehörden stark belastet.

B Lösung

Das Asylrecht sieht in § 47 Absatz 1b AsylG eine Öffnungsklausel vor, die es den Ländern ermöglicht, bestimmte Asylsuchende zum längeren Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen zu verpflichten (bis zu 24 Monate). Mit dem Ausführungsgesetz zu § 47 Abs. 1b AsylG wurde festgelegt, dass Geflüchtete mit einem als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnten Asylantrag verpflichtet werden können, bis zu 24 Monate in den Landeseinrichtungen zu wohnen. Durch die längere Wohnverpflichtung von den Geflüchteten in den Landeseinrichtungen werden die Kommunen entlastet, denn das Landessystem dient als Puffer. Von der verlängerten Wohnverpflichtung sind besonders vulnerable Gruppen ausgenommen. Mangels der Einräumung von Ermessen muss das Gesetz in diesem Fall etwaige Ausnahmetatbestände von dieser Verpflichtung selbst enthalten.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Es ist von keinen zusätzlichen Kosten auszugehen, da die zuvor geltende Rechtslage wieder in Kraft tritt.

E Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Schule und Bildung, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und das Ministerium der Justiz.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Kommunen erhalten weniger Zuweisungen von Geflüchteten.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Keine.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Keine.

J Befristung

Es ist eine Befristung von 5 Jahren im Sinne von § 39 Absatz 1 Satz 1, 2 Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein- Westfalen (GGO) vorgesehen.

Gesetz zur Ausführung des § 47 Absatz 1b des Asylgesetzes (Ausführungsgesetz Asylgesetz - AG AsylG)

§ 1

(1) Ausländer im Sinne von § 47 Absatz 1 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung, längstens jedoch für 24 Monate, zu wohnen. Davon ausgenommen sind Personensorge- und Erziehungsberechtigte mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen, deren Antrag nach sechs Monaten noch nicht beschieden wurde.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt in der Regel nicht für

1. ältere Menschen ab Vollendung des 65. Lebensjahres,
2. Menschen mit Behinderungen,
3. Schwangere oder
4. Personen mit schweren physischen Erkrankungen.

§ 2

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Kommunen. Sie berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2029 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz und die Ergebnisse der Überprüfung.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Das Asylrecht sieht in § 47 Abs. 1b AsylG eine Öffnungsklausel vor, die es den Ländern ermöglichen soll, bestimmte Asylsuchende zum längeren Aufenthalt in Landeseinrichtungen zu verpflichten – bis zu 24 Monate.

Mit dem Ausführungsgesetz zu § 47 Abs. 1b AsylG wurde festgelegt, dass Geflüchtete mit einem als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnten Asylantrag verpflichtet werden können, bis zu 24 Monate in den Landeseinrichtungen zu wohnen.

Das Ausführungsgesetz war befristet und ist am 01.09.2024 außer Kraft getreten.

Da – auch in Anwendung des Ausführungsgesetzes – von den in den Landeseinrichtungen untergebrachten Geflüchteten nur rund ein Prozent für einen Zeitraum länger als 18 Monate in den Landeseinrichtungen wohnverpflichtet ist, wurde entschieden, erforderliche Maßnahmen für eine Verlängerung des Ausführungsgesetzes nicht zu verfolgen.

In einer Neubewertung wurde festgelegt, dass eine „Verlängerung“ des Ausführungsgesetzes erfolgen soll, um auch für diese Geflüchtetengruppe den Erfolg von Rückführungen unmittelbar aus den Landeseinrichtungen sicherzustellen bzw. zu verbessern sowie die Kommunen weiter zu entlasten durch geringere Zuweisungen von Geflüchteten mit schlechter Bleibeperspektive. Aufgrund der hohen Zugänge in den letzten Jahren sind viele Kommunen immer noch bei der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten stark überlastet.

Besonders schutzbedürftige Gruppen von Geflüchteten sind von der längeren Wohnverpflichtung ausgenommen aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme und Unterbringung.

Durch die beabsichtigten Änderungen wird im nordrhein-westfälischen Landesrecht von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht.

B Besonderer Teil

Zu § 1

Der Wortlaut des § 47 Absatz 1b AsylG wird übernommen. Die Wohnverpflichtung ist auf maximal 24 Monate begrenzt.

Durch die Regelung wird den Ländern in Anlehnung an die Regelung für sichere Herkunftstaaten (Absatz 1a) als *lex specialis* die Möglichkeit eingeräumt, für Asylbewerber:innen ohne Bleibeperspektive eine längere Wohnverpflichtung – als die in Absatz 1 vorgesehene – vorzugeben. Damit soll insbesondere vermieden werden können, dass eine anstehende Aufenthaltsbeendigung durch einen nach dem Ende der Wohnverpflichtung erforderlichen Wohnortwechsel des Ausländers unnötig erschwert wird.

Bei abgelehnten Asylsuchenden hat die zuständige Behörde eine Bewertung vorzunehmen, ob sie innerhalb der maximalen Wohnverpflichtung zurückgeführt werden können. Ist dieses nicht möglich, soll eine Zuweisung erfolgen.

Mit Satz 2 werden von der längeren Wohnverpflichtung ausgenommen minderjährige Kinder und ihre Eltern oder andere Sorgeberechtigten sowie ihre volljährigen, ledigen Geschwister. § 47 Absatz 1b Satz 2 AsylG gilt unmittelbar und betonen ausdrücklich, dass die §§ 48 bis 50 AsylG im Übrigen unberührt bleiben.

Mit Absatz II werden vulnerable Gruppen ausgenommen. Diese Gruppe ist besonders schutzbedürftig und hat daher besondere Anforderungen bei der Unterbringung und Versorgung. Ausgenommen sind daher in der Regel: ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Schwangere, Personen mit schweren physischen Erkrankungen.

Zu § 2

§ 2 regelt eine Evaluierungspflicht der Landesregierung, um zu bewerten, ob die Kommunen durch die längere Wohnverpflichtung entlastet werden und die Rückführungen aus den Landeseinrichtungen gesteigert worden sind.

Zu § 3

§ 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Dieses hat eine Befristung von 5 Jahren im Sinne von § 39 Absatz 1 Satz 1, 2 Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO).